



EINWOHNERGEMEINDE NIEDERBUCHSITEN

Statuten

**Öffentlich-rechtliche Unternehmung ENI
(Elektra Niederbuchsiten)**

Dezember 2014

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Bestimmungen

§1	Bestand	4
§2	Zweck	4
§3	Finanzierung	4
§4	Kaufmännische Grundsätze	5
§5	Stromverkauf	5
§6	Verhältnis zur EGN	5
§7	Preise und Gebühren	5
§8	Enteignungsrecht	6
§9	Oberaufsicht	6
§10	Haftung	6

II Organe

A Allgemeines

§11	Organe	6
§12	Abberufung und Verantwortlichkeit	7

B Verwaltungsrat

§13	Zusammensetzung	7
§14	Amts dauer	7
§15	Sitzungen	7
§16	Beschlussfassung	8
§17	Aufgaben	8
§18	Unterschriften	9

C Geschäftsführender Ausschuss

§19	Geschäftsführender Ausschuss	9
-----	------------------------------------	---

D Revisionsstelle

§20	Verweis auf OR; Wahl, Aufgabe	10
-----	-------------------------------------	----

III Personal

§21	Anstellung; Rechte und Pflichten	10
-----	--	----

IV Rechnungswesen

§22	Rechnungsablage	10
-----	-----------------------	----

§23	Abschreibungen; Selbstfinanzierung; Rückstellungen	11
-----	--	----

V Rechtsmittelverfahren

§24	Beschwerde	11
-----	------------------	----

§25	Vollstreckung	11
-----	---------------------	----

VI Strafbestimmungen

§26	Strafen	11
-----	---------------	----

VII Übergeordnetes Recht

§27	Übergeordnetes Recht	12
-----	----------------------------	----

VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

§28	Übergangsbestimmungen	12
-----	-----------------------------	----

§29	Vermögensausscheidungen; Dotationskapital.....	12
-----	--	----

§30	Änderungen bisherigen Rechts	13
-----	------------------------------------	----

§31	Aufhebung bisherigen Rechts	13
-----	-----------------------------------	----

§32	Inkrafttreten.....	13
-----	--------------------	----

I Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Formulierungen beziehen sich sowohl auf die weibliche wie auf die männliche Form.

§1

Bestand

Unter der Firma „Elektra Niederbuchsiten (ENI)“ besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten (EGN) mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Niederbuchsiten.

§2

Zweck

- 1 Die ENI beliefert in der Regel Endverbraucher (private Haushalte, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, öffentliche Hand) auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten ausreichend, regelmässig, sicher, auf nichtdiskriminierende Weise und nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit elektrischer Energie.
- 2 Die ENI erstellt und betreibt sichere, zuverlässige und leistungsfähige Anlagen und Netze der Elektrizitätsversorgung. Sie stellt unter Beachtung des Stands der Technik deren Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung sicher.
- 3 Die ENI erstellt und betreibt im Auftrag der Eigentümerin EGN die öffentliche Beleuchtung.
- 4 Die ENI beachtet das übergeordnete Recht und vollzieht die von Bund und Kanton der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.
- 5 Die ENI kann weitere Aufgaben im Versorgungsbereich übernehmen, sofern die Gemeindeversammlung der EGN dies beschliesst.
- 6 Die ENI kann mit anderen Energieunternehmen Kooperationen eingehen.
- 7 Die ENI ist berechtigt, die Erledigung aller technischen, kommerziellen und administrativen Arbeiten in ihrem Tätigkeitsbereich umfassend auszulagern bzw. qualifizierte Dritte damit zu beauftragen.

§3

Finanzierung

Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Dotationskapital, einen Kontokorrentkredit bei der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, durch Darlehen, Anleihen und sonstiges Fremdkapital beschafft werden.

§4

Kaufmännische Grundsätze

- 1 Die ENI wird nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und gewinnbringend geführt.
- 2 Die ENI führt für den Bereich Energieversorgung sowie für allfällige weitere Bereiche je getrennte Konten. Die Jahresrechnungen müssen getrennte Bilanzen und Erfolgsrechnungen für die jeweiligen Bereiche enthalten. Für die Rechnungslegung werden das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifischen Reglementsvereinbarungen beachtet.

§5

Stromverkauf

Die ENI kann kommunale zweckgebundene Energiepreiszuschläge (Konzessionen, ökologische Beiträge) erheben.

§6

Verhältnis zur EGN

- 1 Gegenseitige Leistungen werden grundsätzlich in Rechnung gestellt. Für die Besorgung der Administration und die Rechnungsführung entrichtet die ENI der EGN einen Verwaltungskostenbeitrag, solange die ENI diese Leistungen bei der Gemeindeverwaltung bezieht.
- 2 Die ENI bezahlt der EGN für die Rechte an der Energieverteilung und die Benutzung des öffentlichen Grunds eine allfällige Konzessionsgebühr gemäss Konzessionsvertrag.
- 3 Ein allfälliges Dotationskapital sowie Darlehen der Gemeinde an die ENI werden zu marktüblichen Bedingungen verzinst.
- 4 Die Höhe einer allfälligen Konzessionsgebühr wird jeweils vertraglich festgehalten und ist beschränkt durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der ENI. Der entsprechende Konzessionsvertrag wird spätestens nach zwei Jahren neu mit dem Gemeinderat abgeschlossen.

§7

Preise und Gebühren

- 1 Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die ENI einmalige Gebühren aufgrund des jeweils aktuell gültigen Abgabereglements zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der notwendigen Investitionen.
- 2 Die wiederkehrenden Gebühren sollen der ENI einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalsbildung) sowie die Ausrichtung einer allfälligen Konzessionsgebühr gemäss Konzessionsvertrag an die Gemeinde ermöglichen.

3 Die Bedingungen für die Energieleitungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die ENI in einem Abgabereglement sowie in Tarifen festgelegt unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Preisgrundsätzen.

§8

Enteignungsrecht

Die ENI verfügt zur Ausübung ihres Versorgungsauftrags über das der Gemeinde zustehende Enteignungsrecht gemäss §42 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978.

§9

Oberaufsicht

1 Die Gemeindeversammlung der EGN übt die Oberaufsicht über die ENI aus.

2 Im Rahmen der Oberaufsicht ist der Gemeindeversammlung der EGN alljährlich der Geschäftsbericht mit der Bilanz und Erfolgsrechnung zur Prüfung und zum Beschluss vorzulegen.

3 Die Gemeindeversammlung beschliesst die Statuten der ENI und den Konzessionsvertrag zwischen Gemeinde und ENI.

§10

Haftung

Für Verbindlichkeiten der ENI haftet das Vermögen der Unternehmung. Eine Haftung der EGN ist ausgeschlossen.

II Organe

A Allgemeines

§11

Organe

Organe der ENI sind:

- der Verwaltungsrat (VR)
- der Geschäftsführende Ausschuss (GfA)
- die externe Revisionsstelle

§12

Abberufung und Verantwortlichkeit

- 1 Der Gemeinderat als Wahlbehörde kann die Mitglieder des Verwaltungsrats oder die externe Revisionsstelle jederzeit abberufen. Der Verwaltungsrat kann die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses abberufen.
- 2 Sofern nicht strengere Bestimmungen zur Anwendung gelangen, richtet sich das Disziplinarrecht, die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

B Verwaltungsrat

§13

Zusammensetzung

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei Behördenmitglieder, vorzugsweise einer davon der Gemeindepräsident, gehören dem Verwaltungsrat von Amtes wegen an. Wahlvoraussetzung für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats ist eine genügende fachliche oder berufliche Qualifikation in einem der Bereiche Politik, Energie, Wirtschaft, Finanzen, Bau oder ähnlichem.
- 2 Wahlbehörde ist der Gemeinderat der EGN.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten des Verwaltungsrats. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

§14

Amts dauer

- 1 Die Amts dauer von Verwaltungsrat und Verwaltungsratspräsidium fallen grundsätzlich mit derjenigen der Behörden der EGN zusammen. Der Verwaltungsrat legt jeweils in Absprache mit dem Gemeinderat der EGN den Beginn der neuen Amtsperiode fest.
- 2 Eine Wiederwahl ist möglich.

§15

Sitzungen

- 1 Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In der Regel finden jährlich mindestens vier Sitzungen statt.
- 2 Die Einladung bezeichnet die wesentlichen Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind in der Regel spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen.
- 3 Den Vorsitz übernimmt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

4 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen und vom Präsident und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§16

Beschlussfassung

1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.

2 Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Stimmabgabe an den Verwaltungsratssitzungen durch Abwesende ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

3 In Fällen, die der Präsident als dringlich erachtet, kann der Verwaltungsrat auch auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen. Diese sind an der nächsten Sitzung bekanntzugeben und zu protokollieren.

4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

§17

Aufgaben

1 Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über das Unternehmen aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Statuten oder die vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind.

2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Pflichten und Befugnisse:

1. Wahl des Vizepräsidenten und des Protokollführers.
2. Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses (GfA) sowie die Bestimmung von dessen Vorsitzenden.
3. Genehmigung des Budgets sowie Behandlung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
4. Festlegung der Geschäftspolitik.
5. Gebühren-, Preisgestaltung im Rahmen von §7 der Statuten.
6. Verabschiedung der Reglemente über die Abgabe von Energie zuhanden der Gemeindeversammlung.
7. Entscheid über neue Dienstleistungen und Kooperationen im Rahmen des Zwecks gemäss §2.
8. Abschluss von Rahmenverträgen mit Energielieferanten.
9. Erlass eines Geschäftsreglements, welches insbesondere die Geschäftsführung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt.
10. Erlass eines Personalreglements, sofern eigenes Personal angestellt wird sowie die Beschlussfassung über die Entschädigung der Funktionäre.

3 Der Verwaltungsrat hat insbesondere auch folgende Pflichten und Befugnisse:

1. Er ist befugt, die operative Führung an Dritte zu delegieren, bzw. Dritte mit der operativen Führung zu beauftragen.
2. Bestimmung der Vertreter der ENI in Organisationen und Verbänden.
3. Genehmigung von Ausgaben der Investitionsrechnung und von Aufwendungen der laufenden Rechnung, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsführung abschliessend zuständig ist.
4. Beschluss über den An- und Verkauf von Grundstücken, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen und Anleihen, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsführung abschliessend zuständig ist.
5. Den von der Gemeindeversammlung erstmalig genehmigte Konzessionsvertrag mit der Eigentümerin nach Ablauf der jeweilig vereinbarten Vertragsdauer neu auszuhandeln und abzuschliessen.

Unterschriften

§18

Die Verwaltungsratsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

C Geschäftsführender Ausschuss

§19

Geschäftsführender Ausschuss

1 Der Geschäftsführende Ausschuss (GfA) besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Verwaltungsrat bestimmt jeweils für die Dauer einer Amtsperiode die genaue Anzahl der Mitglieder.

2 Dem GfA obliegt die operative Führung der ENI.

3 Der GfA untersteht dem Verwaltungsrat.

4 Der Vorsitzende des GfA nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.

5 Der GfA vertritt die Unternehmung nach aussen. Die Mitglieder des GfA führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

6 Im übrigen sind die Befugnisse des GfA im Geschäftsreglement festgelegt.

D Revisionsstelle

§20

Verweis auf OR; Wahl; Aufgabe

- 1 Die Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung. Ein Verzicht auf eine Revision (Opting-Out) nach Art. 727 a Abs. 2 OR ist jedoch ausgeschlossen.
- 2 Der Gemeinderat der EGN setzt als Revisionsstelle für die ENI eine befähigte und nach Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene externe Revisionsstelle ein.
- 3 Die Amts dauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss per 30. April die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem Verwaltungsrat zuhanden der Behörden der EGK Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

III Personal

§21

Anstellung; Rechte und Pflichten

- 1 Die ENI muss ihre Aufgaben nicht mit eigenem Personal erfüllen. Sie kann Dritte mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragen.
- 2 Allfälliges eigenes Personal ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich anzustellen.
- 3 Die Rechte und Pflichten des eigenen Personals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der EGN.

IV Rechnungswesen

§22

Rechnungsablage

- 1 Die Rechnungen werden auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.
- 2 Für die Rechnungsführung sind das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifischen Vereinbarungen zu beachten.

§23

Abschreibungen; Selbstfinanzierung; Rückstellungen

- 1 Die Abschreibungen sind nach den branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedürfnisgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagewerte sicherstellen.
- 2 Für besondere Risiken sind angemessene Rücklagen zu bilden.

V Rechtsmittelverfahren

§24

Beschwerde

- 1 Gegen Verfügungen, welche die ENI gestützt auf diese Statuten erlässt, kann beim Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheide beim Gemeinderat der EGN Beschwerde erhoben werden.
- 2 Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.
- 3 Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

§25

Vollstreckung

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der ENI oder der zuständigen Behörde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).

VI Strafbestimmungen

§26

Strafen

- 1 Die ENI ist befugt, im Rahmen der der Gemeinde zustehenden Strafkompetenz Strafnormen über Widerhandlungen gegen die von ihr erlassenen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse aufzunehmen.
- 2 Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

VII Übergeordnetes Recht

§27

Übergeordnetes Recht

- 1 Die ENI beachtet das übergeordnete Recht.
- 2 Der ENI obliegt der Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bundes und des Kantons der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

§28

Übergangs- bestimmungen

- 1 Das Elektrareglement vom 20. Juni 2002, das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren vom 3. Dezember 2003 sowie die Tarife gelten solange, bis der Verwaltungsrat neue Grundlagen erlässt.
- 2 Sämtliche bisher dem Gemeinderat im Bereich Energie zustehenden Kompetenzen, insbesondere zur Aufhebung der geltenden Reglemente, gehen an den Verwaltungsrat über, sofern in diesen Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 3 Soweit die EGN im Tätigkeitsgebiet der ENI Rechte und Pflichten besitzt oder Verträge abgeschlossen hat, gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten grundsätzlich auf die ENI über.

§29

Vermögens- ausscheidung; Dotationskapital

- 1 Die Aktiven und Passiven der Spezialfinanzierung der Elektrizitätsversorgung Niederbuchsiten gehen gemäss konsolidierter Bestandesrechnung per 1. Januar 2016 an die neu zu errichtende selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung über. Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung verbleiben im Eigentum der EGN. Die Eingangsbilanz der ENI per 1. Januar 2016 sowie die Bestandeveränderung per 31. Dezember 2015 bei der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten werden von der Gemeindeversammlung genehmigt.
- 2 Die EGN erhält als Gegenwert zur Übertragung der Eigentums- und Nutzungsrechte der Elektrizitätsversorgung an die neu zu errichtende selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung ein Dotationskapital von CHF 1.4 Mio. sowie eine amortisierbare Darlehensforderung gegenüber der ENI von CHF 0.7 Mio.
- 3 Die Kosten für die Überführung der Elektrizitätsversorgung Niederbuchsiten auf die neu zu errichtende selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung trägt die Einwohnergemeinde.

§30

Änderung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten vom 3. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

§ 39, Abs. 1

I) Volkswirtschaft

§ 43, Abs. 2

Ihr obliegt der Bau, Betrieb und Unterhalt des Erschließungswesens für Wasser, Abwasser und Gemeindestrasse.

§ 50, Abs. 2

Elektrazähler-Ableser

§ 61

Gemeindeunternehmen wird neu hinzugefügt:
Die Gemeinde kann bisherige selbsterfüllte Aufgaben ausgliedern, indem sie Gemeindeunternehmen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit gründet. Es sind dies:

a) öffentlich-rechtliche Unternehmung Elektra Niederbuchsiten (ENI)

§31

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

§32

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2014 beschlossen

Namens der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin



Markus Zeltner



Ursula Zeltner

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 18.06.15 genehmigt.